

STEU-SR-2022-661361

HUNDEMARKENGEBÜHRENVERORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters

Gemäß § 2a Abs. 6 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002 i.d..F. LGBl. Nr. 75/2021 wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Gebühr, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin für eine amtliche Hundemarken zu entrichten ist, wird mit Euro 4,00 festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 30. Juni 2020, GemHun-1/2000, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Vogl

Anmerkung: die Verordnung wurde im Amtsblatt 9/2022 kundgemacht und trat am 23.9.2022 in Kraft.